

Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGEWEM) –
Juristische Fakultät

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

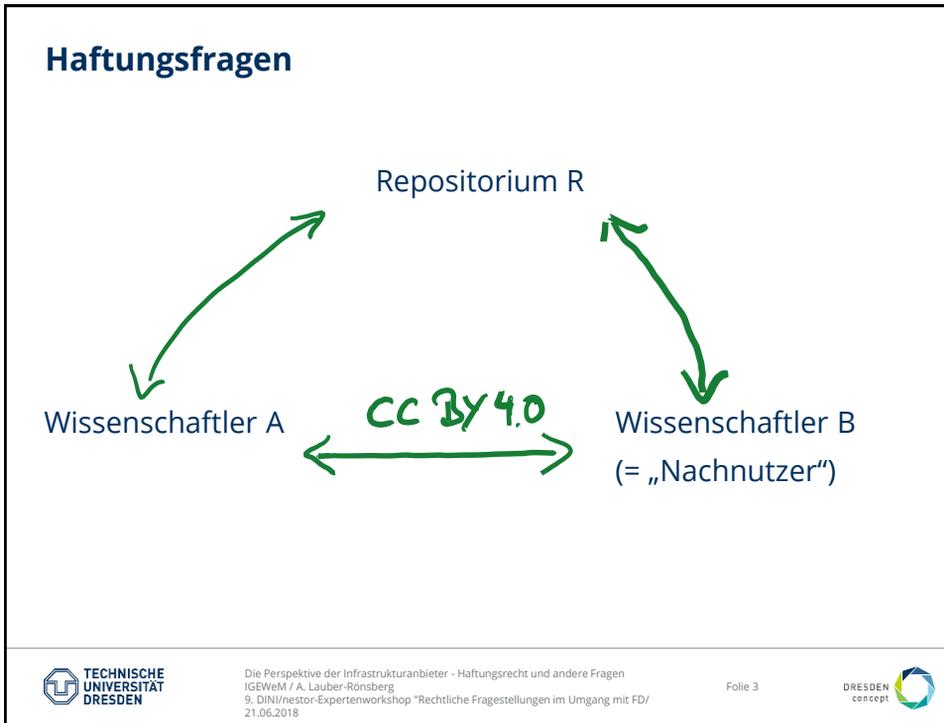
Die Perspektive der Infrastrukturanbieter - Haftungsrecht und andere Fragen

9. DINI/nestor-Expertenworkshop "Rechtliche Fragestellungen im Umgang mit
Forschungsdaten" in Kooperation mit dem DataJus-Projekt

Köln // 21./22. Juni 2018

Übersicht

- ❖ Haftungsfragen
 - Verletzung von Rechten Dritter
 - Haftung für inhaltliche Fehler
 - Haftung für durch Repositoryum verursachten Datenverlust
- ❖ Löschung von „verwaisten“ Daten
- ❖ Lizenzen



Haftung - Beispiel 1

Unter den von A unentgeltlich unter der Lizenz CC-BY zugänglich gemachten Forschungsdaten befindet sich aufgrund eines Flüchtigkeitsfehlers des A ein von V gemachtes Foto. Seine Veröffentlichung verletzt das Urheberrecht des V.

B nutzt die FD, u.a. auch das Foto des V, dessen Urheberschaft für ihn nicht erkennbar ist, unter Einhaltung der von A vorgegebenen Lizenzbedingungen.

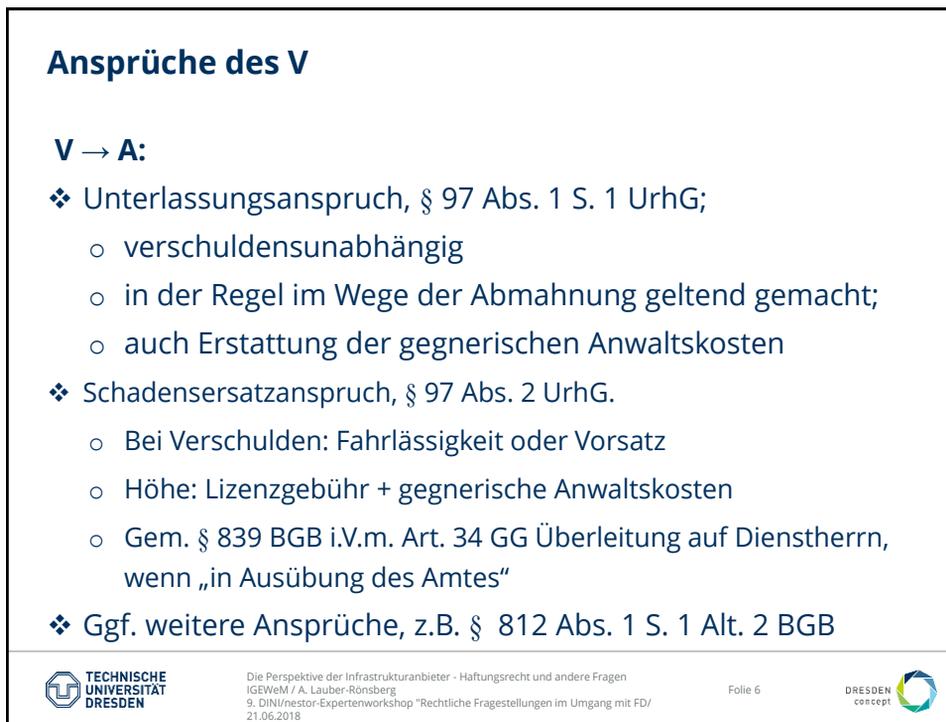
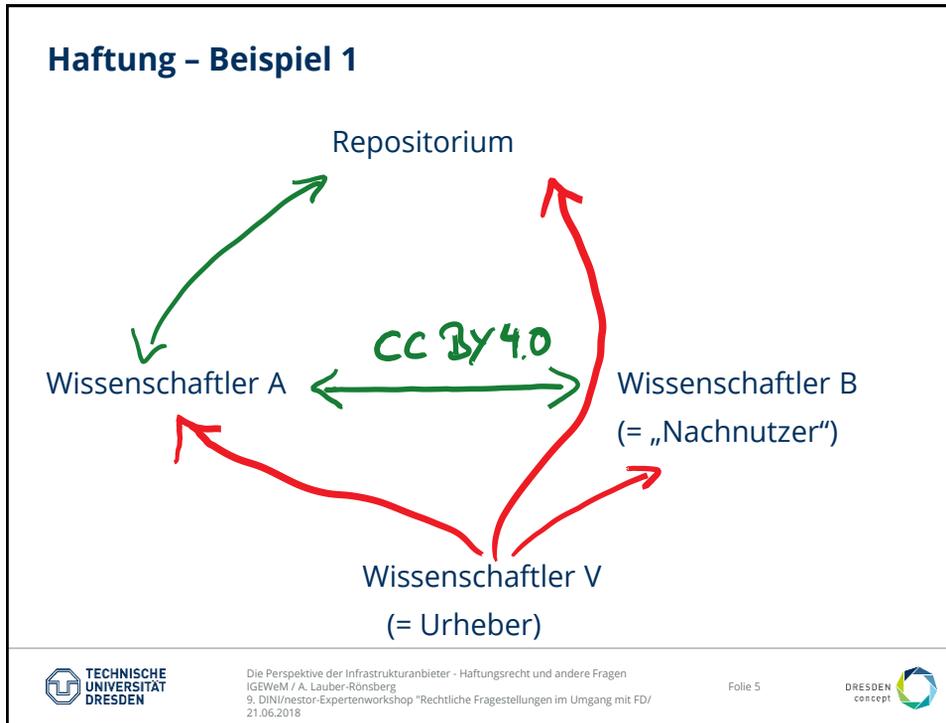
Wer haftet?


 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Die Perspektive der Infrastrukturanbieter - Haftungsrecht und andere Fragen
 IGEWeM / A. Lauber-Rönsberg
 9. DINI/nestor-Expertenworkshop "Rechtliche Fragestellungen im Umgang mit FD/
 21.06.2018

Folie 4


 DRESDEN concept



Ansprüche des V

V → B:

- ❖ Unterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG;
 - Verschuldensunabhängig
 - in der Regel im Wege der Abmahnung geltend gemacht;
 - auch Erstattung der gegnerischen Anwaltskosten

Also Haftungsrisiko trotz Bs Redlichkeit!

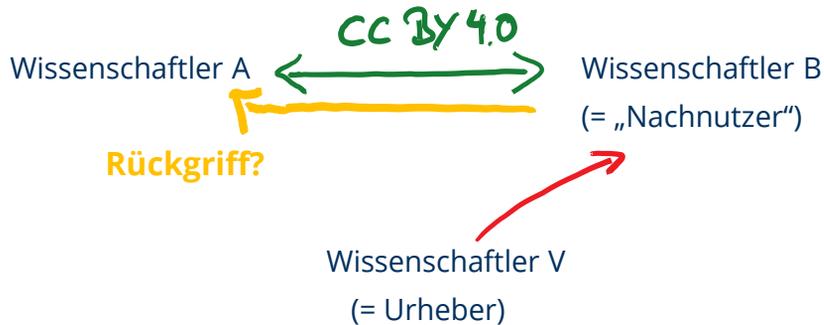
Ansprüche des V

V → R:

- ❖ Wenn FD = für R fremde Inhalte:
 - Keine Verantwortlichkeit, wenn R von Rechtsverletzung nicht wusste und hätte wissen müssen und nach Kenntniserlangung unverzüglich FD entfernt oder Zugang sperrt (§ 10 TMG)
 - Mittelbare Störerhaftung bei Verletzung von Prüfungs- und Informationspflichten
- ❖ Wenn FD = für R eigene / zu eigen gemachte Inhalte (z.B. wenn R von As Hochschule betrieben):
 - Volle Verantwortlichkeit
 - Unterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG;
 - Schadensersatzanspruch, § 97 Abs. 2 UrhG.

Haftung - Beispiel 1

Repositorium



Freistellungsanspruch des B → A?

- ❖ CC-Lizenz: Gewährleistung- und Haftungsausschluss, aber so umfassend mit deutschem Recht nicht vereinbar
- ❖ CC-Lizenz ~ Schenkungsvertrag?
 - Haftung beschränkt auf Arglist und grobe Fahrlässigkeit, §§ 521, 523, 524 BGB
 - Gut vertretbar, aber m.W. noch keine Rechtsprechung zu CC-Lizenzen

Haftung - Beispiel 1



Haftungsfragen - Beispiel 2

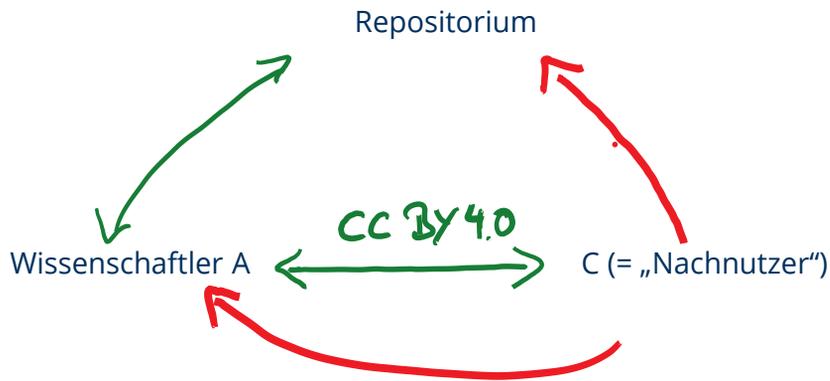
Die von A (unentgeltlich) unter der Lizenz CC-BY zugänglich gemachten Forschungsdaten enthalten Messdaten, die für Wetterprognosen verwendet werden können.

Aufgrund einer leicht fahrlässigen methodischen Ungenauigkeit enthalten die Wetterdaten einen inhaltlichen Fehler.

C nutzt die Wetterdaten. Aufgrund des inhaltlichen Fehlers erleidet er einen Unfall, der zu erheblichen Sach- und Personenschäden führt.

Wer haftet?

Haftungsfragen – Beispiel 2



Ansprüche des C?

Ansprüche des C → A?

- ❖ CC-Lizenz: Gewährleistung- und Haftungsausschluss, aber so umfassend mit deutschem Recht nicht vereinbar
- ❖ CC-Lizenz ~ Schenkungsvertrag?
Haftung beschränkt auf Arglist und grobe Fahrlässigkeit,
§§ 521, 523, 524 BGB
- ❖ (dagegen z.B. Auftragsforschung Gewährleistungsansprüche für inhaltliche Richtigkeit abhängig von vereinbarter Beschaffenheit grds. möglich)

Ansprüche des C → R?

- ❖ Wohl keine Vertragspflichtverletzung, da Rs Vertragspflichten gegenüber C auf Bereitstellung des Diensts beschränkt

Haftungsfragen 3



Möglichkeiten zur vertraglichen Beschränkung der Haftung für Datenverlust aufgrund des Verschuldens des R?

- Bei sog. „Kardinalspflichten“ kaum möglich.
- Vermeidung von Haftungsrisiken?

Löschung von „verwaisten“ Daten

Das Repository R speichert zahlreiche „verwaiste“ FD, die keinem Wissenschaftler mehr zugeordnet werden können.

Darf R die Daten löschen?

Löschung von „verwaisten“ Daten

§ 303a StGB: Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (...) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar. (...)

Überlegungen: Schlussfolgerungen für Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen

Für Datengeber:

- ❖ Zusicherung des Datengebers, dass keine Rechtsverstöße, z.B. gegen fremde Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrecht etc.
- ❖ Einräumung des Rechts zur Sperrung/Lösung der FD an das Repositorium bei Rechtsverstößen
- ❖ Bei externen Repositorien: Freistellungsanspruch des R gegen Datenlieferanten bei Inanspruchnahme des Repositoriums?
- ❖ Verfahren zum Umgang mit „verwaisten“ FD; im Extremfall Zustimmung zur Löschung. Fristen?

Überlegungen: Schlussfolgerungen für Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen

Für Datengeber – weitere Aspekte:

- ❖ Einräumung einfacher, zeitlich und räumlich unbeschränkter Nutzungsrechte an Repositorium
ABER: Löschung erforderlich bei wirksamem Widerruf der Einwilligung in Verarbeitung personenbezogener FD durch Betroffenen
- ❖ Kennzeichnung von FD, die zur Grundlage von Patenten geworden sind, damit Nachnutzer einschätzen können, inwieweit eine gewerbliche Nachnutzung der Daten zulässig ist?

Überlegungen: Schlussfolgerungen für Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen

Für Nachnutzer

- ❖ Bei externen Repositorien. Keine Gewährleistung des Repositoriums für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten FD
- ❖ Bei Hochschul-Repositorien: Haftung begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, analog Schenkungsvertrag

Lizenzen

- ❖ Welche Lizenztypen sollte das Repository den Datengebern ermöglichen ?
 - CC0
 - CC BY
 - „CC0 plus“ = Namensnennung erwünscht, aber nicht zwingend gefordert
 - CC BY SA: Einschränkung der Nachnutzung
 - Problematisch: NC? ND?
- ❖ Zusätzlich individuelle Lizenzbedingungen?
- ❖ Durchsetzbarkeit der Lizenzbedingungen hinsichtlich urheberrechtlich nicht geschützter Elemente?
- ❖ Umfang der eingeräumten Lizenzrechte?